



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Fleckenstein - 611 Arnum-Hemmingen 02/2 - 1/22

Hildesheim, 27.01.2022
Tel.: (05121) 6970-155

1. Anordnung

Flurbereinigung Arnum-Hemmingen, Region Hannover 215

Gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) (FlurbG) - wird hiermit das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Zum Verfahren wird hinzugezogen:

Gemeinde/Kommune	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Laatzen	Rethen	5	58/1, 64, 65
		16	28
Hemmingen	Devese	1	92/1, 93/2, 109/4, 283/1, 114/5, 114/10, 267/36, 256/2
		3	1/4
	Arnum	3	27/3
		4	66/19
	Wilkenburg	2	26/7, 27/1
	Harkenbleck	1	55/3, 56/1, 57/3
		3	23/1, 24/4, 36/1, 36/2, 36/3, 37/1, 37/2
	Ohlendorf	3	4/16, 4/20
	Hiddestorf	2	740
		3	11/4
Pattensen	Pattensen	17	58
		19	45
	Koldingen	1	12/15
	Jeinsen	16	17
		18	11
Springe	Bennigsen	3	248/2
		4	62
	Eldagsen	14	64

Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

Gemeinde/Kommune	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Ronnenberg	Ihme-Roloven	1	98/1, 109/2, 109/3
Hemmingen	Devese	1	132/1, 133/4, 134, 161/2, 292/2, 293/2
		2	36/6, 36/8, 92/15, 92/17, 92/23, 112/4, 112/8, 112/9, 182/2, 183, 122/2, 122/3
		3	5, 20/1, 20/2, 21/1, 27, 56/2, 60/2
	Arnum	1	128/17, 133/12, 135/2, 152/7

Gemeinde/Kommune	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hemmingen	Arnum	4	61/2
		5	19/5, 19/7, 61, 62/2, 63/1
	Harkenbleck	1	69/3
		3	14/5
	Ohlendorf	1	10/1, 79/1, 106/76
		3	18/8, 21/9, 101/2, 104/1, 106/2, 106/3, 115/2, 121/2, 122/2, 122/3
	Hiddestorf	1	38/2
		2	301/3, 302/6, 699/304
		5	34/2
		6	18/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 23/2, 24/2, 25/2, 26/2, 30/3, 108/2
		7	111/2, 112/5, 114/21, 116/1, 129/3, 196/28
		8	2/2
Pattensen	Pattensen	1	319/2, 320/2
		16	2/2, 7/2
		17	16/2, 23/2, 24/2
Springe	Lüdersen	4	112/14

bisherige Verfahrensfläche:	1.158,2443 ha
Korrektur (Flächendifferenz durch Fortführungen)	+ 0,5154 ha
hinzugezogene Flächen:	+ 36,8746 ha
ausgeschlossene Flächen:	- 20,2373 ha
neue Verfahrensfläche:	1.175,3970 ha

Begründung:

Die Anordnung ergibt sich zum Großteil aus der Grenzfeststellung. Dabei wurde festgestellt, dass diverse Flurstücke (z.B. Wegeflurstücke) zum Verfahrensgebiet hinzu zu ziehen bzw. auszuschließen sind. Weiterhin werden Flurstücke als Tauschflächen und zur Umsetzung von Vereinbarungen benötigt, deren Zuziehung mit Zustimmung bzw. auf Antrag von Eigentümern erfolgt. Ein Teil der ausgeschlossenen Flurstücke wird für die Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.

3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben der Anordnung der Wiederherstellung können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen. Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass, wer unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet, nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 Seite 5), ordnungswidrig handelt. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzen den weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

gez. Fleckenstein